



Gemeinde Rothenthurm

Weisungen zu den Konsumausgaben

Vom 1. Juni 2000

mit Ergänzungen vom 7. Juni 2011, 6. Dezember 2016, 14. Mai 2019

Weisungen zu den Konsumausgaben

Vom 1. Juni 2000 mit Ergänzungen vom 7. Juni 2011, 6. Dezember 2016 und 14. Mai 2019.

Der Gemeinderat Rothenthurm beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Weisungen finden Anwendung auf den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde Rothenthurm und stützen sich auf die Vorgaben des Finanzhaushalts-Gesetzes des Kantons Schwyz ab.

II. Beitragswesen

Art. 2

Form ¹ Gesuche um neue Beiträge, über die auf dem Budgetwege oder auf dem Wege eines besonderen Ausgabenbeschlusses zu befinden ist, sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 3

Zeitpunkt im Allgemeinen ¹ Beitragsgesuche sind stets einzureichen, bevor der Gesuchsteller die entsprechenden Ausgaben getätigt oder die entsprechenden Arbeiten, Lieferungen usw. in Auftrag gegeben hat.
² Auf Gesuche, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.

Art. 4

Zeitpunkt bei Gesuchen zu Händen des Budgets ¹ Beitragsgesuche zu Händen des Budgets müssen spätestens am 15. August des Vorjahres eingereicht werden.
² Gesuche, welche eine besonders umfangreiche Überprüfung fordern sind entsprechend früher einzureichen.
³ Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten, wenn er das Budget noch nicht verabschiedet hat und die rechtzeitige Einreichung des Gesuches nicht möglich war.
⁴ Beiträge, welche der Gemeinderat als wiederkehrende Beiträge beschlossen hat, gelten im bisherigen Umfange als angemeldet.

Art. 5

Inhalt des Gesuches ¹ Das Gesuch muss namentlich eine Umschreibung des Beitragsempfängers sowie den Zweck und die Eigenleistungen des Gesuchstellers enthalten.
² Kostenberechnungen, Pläne und andere Unterlagen sind beizulegen.
³ Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Kommission können weitere Unterlagen und Aufschlüsse verlangen.

III. Zuständigkeit zu Ausgaben

Art. 6

Kommissionen,
Behörden, Ressort-
vorsteher und
Vorsteher von
Verwaltungsabteilungen

Kommissionen, Behörden und Ressortvorsteher

¹ Die Kommissionen, Behörden und Ressortvorsteher dürfen über die im Budget der laufenden Rechnung und Investitionsbudget vorgesehenen Ausgaben im Einzelfall bis maximal Fr. 12'000.00 (inkl. MWST) verfügen.

² Beträge über Fr. 12'000.-- bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.

Vorsteher von Verwaltungsabteilungen

¹ Der Gemeindeschreiber und der Gemeindekassier dürfen, zusammen mit dem zuständigen Gemeinderat, im Budget enthaltene Kredite freigeben, soweit der Betrag im Einzelfalle die Höhe von Fr. 3'000.-- nicht überschreitet.

² Beiträge über Fr. 3'000.-- bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.

Art. 7

Gemeinderat

¹ Die Freigabe von weiteren Budgetkrediten als jene gemäss Art. 6 bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

² Dasselbe gilt, wenn über Ausgaben zu befinden ist, die nicht oder nur teilweise im Budget enthalten sind.

³ Kann in dringenden Fällen die Überschreitung eines Budgetpostens dem Gemeinderat nicht rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet werden, so hat in jedem Fall der Gemeindepräsident oder der Säckelmeister die Zustimmung zu erteilen.

Art. 8

Gemeinsame Bestim-
mungen

¹ Ist an eine Aufwendung ein Betrag von dritter Seite zu erwarten, so darf die Ausgabe erst beschlossen werden, wenn feststeht, dass diese Ausgabe als beitragsberechtig anerkannt wird.

² Die Aufträge sind wenn möglich in der Gemeinde zu vergeben.

³ Bei Bestellungen von über Fr. 12'000.-- sind mindestens zwei oder mehrere Offerten einzuholen. Ausnahmen sind bei Planungsaufträgen, sowie bei Aufträgen, bei denen bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet wurden oder der Lieferant zwingend vorgegeben ist, gestattet.

Besondere Bestimmungen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Energiebezug kann vom Gemeindegassier mit Zustimmung des Säckelmeisters in Auftrag gegeben werden, sofern er im Budget enthalten ist. Der Gemeinderat ist jeweils darüber zu orientieren.</p> <p>² Der Druck des Gemeindebudgets und der Gemeindegerechnung kann vom Gemeindegassier mit Zustimmung des Säckelmeisters in Auftrag gegeben werden, sofern er im Budget enthalten ist. Der Gemeinderat ist jeweils darüber zu orientieren.</p>
Protokollführung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Kommissionen und Behörden haben in ihren Protokollen auch sämtliche Beschlüsse aufzuführen, die Ausgaben zur Folge haben.</p> <p>² Auszüge zu den beschlossenen Ausgaben sind spätestens drei Wochen nach der Sitzung dem Kassieramt zuzustellen. Davon ausgenommen ist die Fürsorgebehörde.</p>
Abweichungen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Es ist ausschliesslich Sache des Gemeinderates, Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu beschliessen.</p>

IV. Spenden

Inkrafttreten	<p>Art. 12</p> <p>¹ Spenden sind nach den besonderen Weisungen des Gemeinderates zu verwalten und zu verwenden, soweit sich aus dem Bestimmungszweck der Spende nichts Abweichendes ergibt.</p> <p>Art. 13</p> <p>¹ Diese Weisungen treten auf den 1. Juni 2000 in Kraft. Sie werden in die Sammlung der Erlasse und Verträge der Gemeinde Rothenthurm aufgenommen. Sie ersetzen die bis anhin gültigen Beschlüsse über Konsumausgaben.</p>
---------------	---

Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juni 2011 (In Kraft ab 1. Januar 2012)
(Änderungen der Artikel 6a, 6b, 6c)

Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2016 (In Kraft ab 1. Januar 2017)
(Änderung des Artikels 8c)

Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2019 (In Kraft ab 1. Januar 2020)
(Änderung der Artikel 6, 8, 10)